

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 20.

München, den 14. Mai 1872.

I n h a l t :

Gesetz vom 28. April 1872, die Ergänzung und Vermehrung des Fahrmaterials der bayerischen Staatseisenbahnen betreffend. (Beilage IX zum Landtagsabtschiede.)

Gesetz,
die Ergänzung und Vermehrung des Fahrmaterials
der bayerischen Staatseisenbahnen betr.

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres
Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung
der Kammer der Reichsräthe und der Kammer

der Abgeordneten beschlossen und verordnet,
was folgt:

Art. 1.

Der Bedarf für die Ergänzung und Ver-
mehrung des Fahrmaterials der Staatseisen-
bahnen wird auf den Betrag von 8,000,000 fl.
(acht Millionen Gulden) festgestellt.

Art. 2.

Der Staatsminister der Finanzen ist er-
mächtigt, zur Deckung dess in Art. 1 festge-